

## **Satzung**

## **Anlage 1**

zur Änderung der Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung).

Aufgrund des § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO BW) in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. Seite 581, berichtigt Seite 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 2019 (GBl. Seite 161, 186), der §§ 17, 20 und 22 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz -KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2808, 2833) der §§ 2 Absatz 1, 6, 9 und 10 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 14. Oktober 2008 (GBl. Seite 370), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GBl. Seite 802, 809) und Abschnitt 3 der Verordnung über Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung-GewAbfV) vom 18. April 2017 (BGBl. I, Seite 896), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Juli 2017 (BGBl. I Seite 2234),

hat der Gemeinderat der Stadt Karlsruhe am 10. Dezember 2019 folgende Satzung beschlossen:

### **Artikel 1**

Die Satzung der Stadt Karlsruhe über die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen (Abfallentsorgungssatzung) vom 4. Dezember 1996, zuletzt geändert am 11. Dezember 2018 wird wie folgt geändert:

1. Inhaltsverzeichnis Abschnitt II § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14 Regelungen für Gewerbebetriebe“

2. Inhaltsverzeichnis Abschnitt III § 17 erhält folgende Fassung:

„§17 Definitionen“

3. § 2 Absatz 3 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. die Abfallbehälter

- Restmüllbehälter,
- Wertstoffbehälter,
- Altpapierbehälter,
- Bioabfallbehälter,
- Laubsäcke aus Jute,
- Abfallsäcke
- Depotcontainer für Altglas, Alttextilien und Grünabfälle,
- Behältnisse für Haushaltsbatterien:“

4. § 6 Absatz 8 Ziffer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Abfälle, die nicht hausmüllähnlich sind und in unverdichtetem Zustand Abfallbehälter mit einem Gesamtinhalt von mehr als 5000 Liter je Benutzerin oder Benutzer und Woche in Anspruch nehmen.“

5. § 7 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Solange einem Grundstück Bioabfallbehälter zugeteilt sind, müssen Bioabfälle getrennt von anderen Abfällen in diese eingegeben werden (graue Tonne mit grünem Deckel). Werden auf dem anschlusspflichtigen Grundstück alle anfallenden Bioabfälle - ohne Nutzung des städtischen Bioabfallbehälters - selbst kompostiert, so wird auf schriftlichen Antrag der Gebührensuldnerin oder des Gebührensuldners ein Abschlag auf die Müllgebühren (gemäß § 4 Absatz 1 oder gemäß § 6 der Abfallgebührensatzung) gewährt. Der Stadt ist dies auf Verlangen nachzuweisen.

Entsprechendes gilt für Gewerbebetriebe, welche Bioabfälle beziehungsweise Speiseabfälle außerhalb des städtischen Entsorgungssystems einer Verwertung zuführen. Die Gewerbebetriebe haben der Stadt die regelmäßige und vollumfängliche Entsorgung der organischen Abfälle nachzuweisen.“

6. § 7 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Altglas (Flaschen, Gläser oder Ähnliches) und Alttextilien sind im Rahmen der Überlassungspflicht zu den stationären Sammelstellen (zum Beispiel Wertstoffstationen, Depotcontainerstandorte) zu bringen und dort in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter zu den vorgeschriebenen Zeiten (werktags von 7 bis 19 Uhr) einzuwerfen. Altglas ist nach Farben getrennt einzugeben. Alttextilien sind in Säcken verpackt, Schuhe paarweise gebündelt einzugeben.“

7. § 7 Absatz 6 Ziffer 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grünabfälle sind von den übrigen Abfällen getrennt zu halten. Sie können entweder zu den Kompostierungsanlagen oder zu den Grünabfallcontainern gebracht werden. Darüber hinaus können Grünabfälle in den von der Stadt ausgegebenen Laubsäcken beziehungsweise gebündelt bereitgestellt werden. Der genaue Zeitpunkt des Beginns und des Endes der Laubsacksammlung wird jeweils öffentlich bekannt gemacht. Ebenso ist eine Entsorgung von nicht holzigen Grünabfällen in geringen Mengen, über die auf dem Grundstück vorhandenen städtischen Bioabfallbehälter möglich. Die Selbstkompostierung bleibt hiervon unberührt.“

8. § 10 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Zahl und Größe der Bioabfall-, Müll- und Wertstoffbehälter werden von der Stadt nach der Menge des auf dem jeweiligen Grundstück tatsächlich entstehenden Abfalls unter Berücksichtigung des jeweiligen Sammel- und Transportsystems bestimmt. Bei Grundstücken, auf denen Abfall in stark schwankender Menge anfällt, ist die Mengengrenze maßgebend. Bei der erstmaligen Zuteilung von Abfallbehältern ist die Menge des auf einem Grundstück der gleichen Art in der Regel entstehenden Abfalls maßgebend.

Als Grundlage für die Zuteilung des Gefäßvolumens beim Restmüll wird bei Haushaltungen ein Volumen von 10 Liter pro Person und Woche empfohlen. Auf Antrag kann ein geringeres Mindestvolumen zugelassen werden, sofern die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer nachweist, dass durch entsprechende Abfallvermeidungs- beziehungsweise Abfallverwertungsmaßnahmen weniger Restmüll anfällt.

Reicht das zugeteilte Behältervolumen zur ordnungsgemäßen Entsorgung eines Grundstücks nicht mehr aus, so hat die Anschlusspflichtige oder der Anschlusspflichtige dies unverzüglich anzuzeigen.

Für vorübergehend anfallende Spitzenmengen von Hausmüll beziehungsweise hausmüllähnlichen Gewerbeabfällen sind die von der Stadt zugelassenen und im Handel käuflichen Abfallsäcke zu verwenden.“

9. § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Sperrmüll wird einmal jährlich nach den von der Stadt rechtzeitig bekannt gegebenen Abfuhrterminen getrennt von anderen Abfällen eingesammelt. Eine weitere Abholung pro Jahr kann nach individueller Terminvereinbarung auf Abruf erfolgen. Die bereitgestellte Sperrmüllmenge ist pro Haushalt auf 4 m<sup>3</sup> pro Abholung zu beschränken.

Sofern Sperrmüll nicht mit der öffentlichen Sperrmüllabfuhr abgefahren wird, kann dieser von den Besitzerinnen oder den Besitzern auf der Wertstoffstation Nordbeckenstraße gegen Gebühr gemäß §

4 Absatz 8 Abfallgebührensatzung angeliefert werden. Elektrogroßgeräte aus Haushaltungen werden auf Abruf abgeholt oder können von den Besitzerinnen oder Besitzern zu den Wertstoffstationen Nordbecken- und Maybachstraße gebracht werden. Im Übrigen gelten für das Sammeln des Sperrmülls und der Elektrogroßgeräte die Vorschriften des § 12 Absatz 3 entsprechend.“

10. §14 Absatz 1 und 2 Satz 1 bis Doppelpunkt erhält folgende Fassung:

„§ 14 Regelungen für Gewerbebetriebe

(1) Die Bestimmungen dieser Satzung gelten sinngemäß auch für gewerbliche Siedlungsabfälle, sofern in Absatz 2 bis Absatz 7 keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Satzungsbestimmungen gilt für Gewerbebetriebe:“

11. § 14 Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 10 Litern pro Woche zugeteilt.“

12. § 17 erhält folgende Fassung:

„§ 17 Definitionen

1. Bauschutt

Mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen ohne schädliche Verunreinigungen.

Unterschieden wird in:

Bauschutt - verwertbar -

zum Beispiel Natursteine, Ziegel, Fliesen, Sanitärkeramik, Betonbauteile, Schotter, bituminöser Straßenaufbruch, Stahlbeton

Bauschutt - nicht verwertbar -

zum Beispiel Porenbeton, Bimsstein, Gips, sonstiges stark quellfähiges und poröses Material

2. Baustellenabfälle

Überwiegend nicht mineralische Abfälle aus Baumaßnahmen.

Unterschieden wird in:

Baustellenabfälle - verwertbar -

zum Beispiel restentleerte Zementsäcke, Eimer, Kanister, Kunststoffrohre, Kabel, Holztüren, Spanplatten, Paletten

Baustellenabfälle - nicht verwertbar -

zum Beispiel Tapetenreste, Fußbodenbeläge, stark verschmutztes Papier und Abdeckfolien, Kehricht, bitumenbeschichtete Dachpappe, Schilfrohr

Mineralfaser- und Asbestabfälle sowie Holz mit schädlichen Verunreinigungen sind getrennt von den üblichen Baustellenabfällen anzuliefern. Besondere Anlieferungsbestimmungen sind zu beachten.

3. Bioabfälle

Bioabfälle sind im Abfall enthaltene, biologisch abbaubare organische Abfallanteile, wie zum Beispiel organische Küchenabfälle, Essensreste, überlagerte Nahrungsmittel, Knochen, nicht holzige Grünabfälle in geringen Mengen (siehe Ziffer 6).

4. Bodenaushub

Nicht kontaminiertes, natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erdmaterial.

5. Elektro- und Elektronikaltgeräte

Geräte, die elektrische oder elektronische Bauteile enthalten, wie Haushaltsgroßgeräte (Waschmaschinen, Herde und so weiter), Kühlgeräte, Informations- und Telekommunikationsgeräte, Gasentladungslampen (siehe Schadstoffe, Ziffer 10), Haushaltskleingeräte.

#### 6. Garten- und Parkabfälle/Grünabfälle

Organische Abfälle, die zum Beispiel auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken anfallen, sowie pflanzlicher Friedhofsabraum (Baum-, Strauch- und Rasenschnitt, Laub, Topfpflanzen, Schnittblumen).

#### 7. Gewerbliche Siedlungsabfälle

Abfälle, im Sinne der Gewerbeabfallverordnung, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfälle aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung ähnlich sind.

#### 7a. Gewerbeabfälle

Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen.

#### 7b. Gewerbebetrieb im Sinne dieser Satzung

Abfallerzeuger, der kein privater Haushalt ist.

#### 8. Abfälle aus privaten Haushaltungen

Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

#### 9. Hausmüll

Nicht verwertbare Abfälle aus privaten Haushaltungen.

#### 10. Schadstoffe/Sonderabfälle

Stoffe, deren gemeinsame Entsorgung mit Hausmüll oder sonstigen Abfällen die Umwelt, das Entsorgungspersonal oder die Entsorgungseinrichtungen gefährden können, zum Beispiel Farben, Lacke, Lösemittel, Leuchtstoffröhren, Pflanzen- und Holzschutzmittel, Kleber, överschmutzte Putztücher, Säuren und Laugen.

#### 11. Speiseabfälle

Küchen- und Kantinenabfälle, Abfälle aus der Tier- und Fleischverarbeitung und darüber hinaus auch Nahrungsmittel in verpackter Form, soweit diese nicht in Haushaltungen anfallen.

#### 12. Sperrmüll

Sperrige Abfälle, die auch nach zumutbarer Zerkleinerung nicht zur Unterbringung in den zugelassenen Abfallbehältern geeignet sind. Zur Abgrenzung von Abfällen aus Gebäuderenovierungen beziehungsweise Umbaumaßnahmen (vergleiche Ziffer 1 und 2) handelt es sich beim Sperrmüll um bewegliche Sachen, welche nicht zum festen Bestandteil eines Gebäudes gehören (das heißt Gegenstände, die bei einem Umzug in der Regel mitgenommen werden).

Zum Beispiel Papierabfälle, Kartonagen, Farbeimer, Altreifen, Autobatterien gehören nicht zum Sperrmüll. Sie sind über die städtischen Abfallbehälter, die Wertstoffstationen, die Schadstoffsammlung oder sonstige in dieser Satzung aufgeführte Einrichtungen zu entsorgen.

Unterschieden wird in:

#### Sperrmüll - verwertbar -

zum Beispiel Holzschrank, Regalbrett, Metallrost

#### Sperrmüll - nicht verwertbar -

zum Beispiel Polstermöbel, Matratze, kunststoffbeschichtetes Holz

13. Straßenaufbruch

Mineralische Stoffe, die hydraulisch, mit Bitumen oder Teer gebunden oder ungebunden im Straßenbau verwendet werden.

14. Wertstoffe/verwertbare Abfälle

Abfälle, die nach den jeweiligen Marktverhältnissen zur Wiederverwertung oder für die Herstellung verwertbarer Zwischen- und Endprodukte geeignet sind, insbesondere Papier, Pappe, Kartonagen, Metalle, Holz (soweit nicht imprägniert oder sonstige schädliche Verunreinigungen enthaltend), Kunststoffe, Alttextilien, weißes sauberes Styropor (ohne Anhaftungen), Glas, Kork und sämtliche Verpackungsmaterialien.

Verwertbare Abfälle sind darüber hinaus unter anderem Grünabfälle, Bioabfälle, Elektro- und Elektronikaltgeräte, Altreifen, Baustellenabfälle (verwertbar), Sperrmüll (verwertbar), Bauabfälle (verwertbar), die grundsätzlich gemäß dieser Satzung getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind.

15. Thermisch behandelte Abfälle

Abfälle, die überwiegend organischen Ursprungs sind und einen Brennwert von mindestens 7.000 kj/kg im Mittel aufweisen.

16. Altpapier

Unter Altpapier im Sinne dieser Satzung werden Papier, Pappe und Kartonagen verstanden.

17. Alttextilien

Gut erhaltene und noch tragbare Textilien zur Wiederverwertung, wie zum Beispiel Pullover, Jeans, Unterwäsche, Federbetten, Wolldecken, Gardinen, Schuhe.“

13. § 19 Abs. 1 Nr. 10 erhält folgende Fassung:

„10. entgegen § 14 Absatz 2 Nr. 1 gewerbliche Siedlungsabfälle zu einer Wertstoffstation bringt;  
entgegen § 14 Absatz 2 Nr. 2 Grünabfälle gewerblicher Herkunft zu einem Grünabfallcontainer bringt;  
entgegen § 14 Absatz 2 Nr. 3 gewerbliche Siedlungsabfälle zur Abholung als Sperrmüll bereitstellt.“

## Artikel 2

Die Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung ist am 1. Januar 1997 in Kraft getreten. Die letzte Änderung vom 10. Dezember 2019 tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Ausgefertigt:

Karlsruhe, den .....

Dr. Frank Mentrup  
Oberbürgermeister